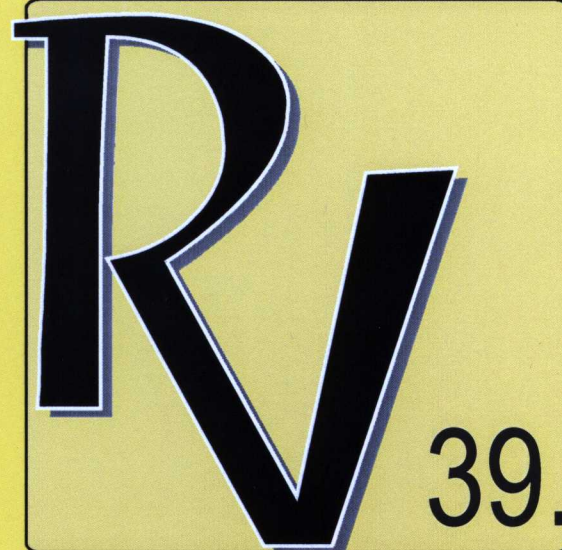




Rechtsgeschichtliche Vorträge

Aufklärerische Tendenzen im ungarischen  
Strafrecht

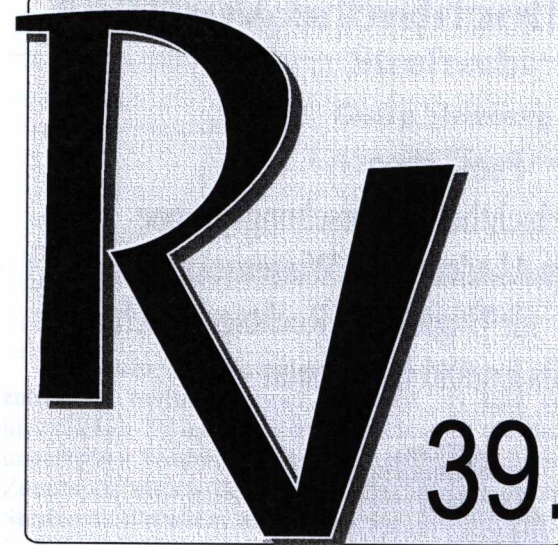
von

GEORG STEINBERG

Budapest

2006





Rechtsgeschichtliche Vorträge

# Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht

von

GEORG STEINBERG

Budapest

2006

# Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Georg Steinberg 2006

Textverarbeitung und Computersatz:  
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht

Georg Steinberg

Universität Hannover

### 1. Aspekte der ungarischen Strafrechtsgeschichte bis ins 19. Jahrhundert

Will man die Wirkungen der Aufklärung auf das ungarische Strafrecht zutreffend bestimmen und bewerten, so sind verschiedene Eigenheiten der historischen Situation zu berücksichtigen, die der spezifische Werdegang des ungarischen Strafrechts gezeitigt hat. Hier ist als erstes Eckdatum zu nennen die Zusammenfassung des mittelalterlichen ungarischen Gewohnheitsrechts durch Stephanus Werbőczy (ca. 1458-1541) im *Tripartitum opus iuris consuetudinarij inclyti regni Hungariae*, 1514. Dieser Kodex, der sämtliche Rechtsgebiete, also auch strafrechtliche Fragen abhandelt, hat formell nie Gesetzeskraft erlangt, galt aber lange Zeit als anerkanntes Gewohnheitsrecht, in Teilen bis 1945.<sup>1</sup>

Im Anschluss an und sich inhaltlich stützend auf die *Neue peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III.*, 1656, das auch *Ferdinandea* genannte österreichische Strafgesetzbuch des Kaisers und ungarischen Königs Ferdinands III. (1608-57), initiiert Kardinal Leopold Kollonich (1631-1707) für Ungarn die Erstellung der *Forma processus iudicii criminalis seu Praxis Criminalis*, 1687. Zwar scheitern die Versuche, diesem Werk formale Gesetzeskraft zu verleihen, aber für die bis 1878 im Wesentlichen auf Gewohnheitsrecht fußende ungarische Strafrechtspraxis wird es zur wichtigsten Quelle.<sup>2</sup>

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgen erneute, ebenfalls misslingende Versuche, ein ungarisches Strafgesetzbuch zu erlassen. Der 1712 erstellte Entwurf einer *Praxis Criminalis Hungariae* zeigt sich auf der Höhe der Zeit: Die zeitgenössische Interpretation der *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina)*, 1532 wird rezipiert, insbesondere Benedict Carpzovs (1595-1666) *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium*, 1635. (Früh-)aufklärerische Impulse finden sich dagegen nicht: Der Entwurf hält an den ständischen Unterschieden fest (den Privilegien des Adels im Strafverfahren, nämlich hinsichtlich der Verhaftung und des Beweiswertes von Zeugenaussagen); das Beweisrecht steht – bei einer ausdifferenzierten Indizienlehre – noch ganz im Zeichen des Geständnisses als *regina*

<sup>1</sup> Näheres bei Balogh, Dogmatik S. 182 sowie Szabó, Werbőczy, dort auch Näheres zur Person Werbőczys.

<sup>2</sup> Béli/ Kajtár, Strafrecht S. 327-333; zur *Ferdinandea* Hartl, Grundlinien S. 14.



*probationum*, so dass auch die Folter noch integrativer Bestandteil des Beweisrechts ist. Neben der Todesstrafe als *poena ordinaria* (in einfachen und qualifizierten Varianten) besteht die stets willkürlich vom Richter festzusetzende *poena arbitraria* (etwa Gefängnis, Stockschläge). Auch die weiteren im Zentrum der aufklärerischen Debatte stehenden Fragen (Hexerei, Sittlichkeitsverbrechen, Abtreibung und Kindstötung) werden im Wesentlichen traditionell geregelt.<sup>3</sup>

Für das sogenannte Reformzeitalter<sup>4</sup> (1790-1848) sind – an dessen Beginn, 1795, und dessen Ende, 1843 – wiederum zwei Entwürfe und scheiternde Kodifikationsversuche für ein ungarisches Strafbuch zu verzeichnen. Beide spiegeln die Rezeption und die (begrenzte) Wirkung aufklärerischen Gedankenguts in Ungarn wieder, was bezogen auf den Entwurf von 1795 im Folgenden detaillierter nachgezeichnet wird.

Erst 1878 schließlich gelingt mit dem Gesetz Nr. V/ 1878 die Kodifizierung des materiellen ungarischen Strafrechts.<sup>5</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt, und hierauf wird noch zurückzukommen sein, ist es also ein Charakteristikum des ungarischen Strafrechts, dass es im Wesentlichen durch Gewohnheitsrecht bestimmt ist, dass kein verbindlicher, mit allgemein anerkannter Gesetzeskraft ausgestatteter Kodex existiert.

## 2. Politische Situation Ungarns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Für die hier interessierende Epoche der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die politische Lage Ungarns wesentlich bestimmt durch das Verhältnis zu Österreich. Seit Kaiser Ferdinand I. (1503-1564) im Jahr 1526 die ungarische Königswürde erlangt hat, ist das österreichisch-ungarische Verhältnis eng; gleichwohl gelingt es den ungarischen Ständen stets, eine verglichen mit den anderen österreichischen Erbländern besonders weit reichende Autonomie gegenüber dem König zu wahren. Dies wird besonders in absolutistischer Zeit augenfällig, indem es nämlich dem Sohn Maria Theresias (1717-1780) Joseph II. (1741-90) trotz seiner Bemühungen nicht gelingt, die Macht der Stände Ungarns wesentlich zu beschneiden.

<sup>3</sup> Zu diesem Entwurf ausführlich Bónis, Entwurf; Balogh, Dogmatik S. 182-189. Zu weiteren misslingenden gesetzgeberischen Vorstößen 1722/23 und 1728/29 sowie zu mehreren um die Jahrhundertmitte erscheinenden strafrechtlichen Lehrwerken siehe Béli/ Kajtár, Strafrecht S. 328, 330, 333: Dogmatisch sind auch sie sämtlich traditionell und ohne besondere (früh-)aufklärerische Anliegen.

<sup>4</sup> Zum Begriff (ungarisch: *reformkorszak*) vergleiche Csáky, Aufklärung S. 7, 9 mit Nachweisen.

<sup>5</sup> Hierzu ausführlich Király, Strafbuch; zur Entwicklung nach 1843 bis 1878 dort S. 221 f. Zur Person des Initiators Károly Csemegi (1826-1899) siehe Gönczi, Csemegi.

Formal stützt sich der ungarische Adel auf die – ungeschriebene – Verfassung Ungarns, wie sie sich aus der *Goldenen Bulle*, 1222 des ungarischen Königs Andreas' II. (reg. 1205-1235), aus deren Umschreibung und Interpretation in Werbőczy's *Tripartitum* sowie aus weiteren Verträgen und Dokumenten des 17. und 18. Jahrhunderts ergibt. Dabei versteht es der ungarische Adel stets, seine Privilegien und exekutiven Machtbefugnisse zu sichern, am Ende des 18. Jahrhunderts etwa dokumentiert in der von Leopold II. (reg. 1790-92) sanktionierten Unabhängigkeitsklausel des Landtags von 1790/91 (Gesetzesartikel X).<sup>6</sup> Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch das seitens der Stände reklamierte Widerstandsrecht gegen den König, das teils aus der *Goldenen Bulle* und dem *Tripartitum*, teils aus dem Gesetzesartikel XXXIII von 1545 abgeleitet wird.<sup>7</sup>

Institutionell übt der Adel seine Macht aus in den sogenannten Komitaten, den lokalen Verwaltungsstellen Ungarns, die von Adligen dominiert sind und neben exekutiven auch legislative und judikative Kompetenzen haben. Das Widerstandsrecht konkretisiert sich hier, als „passiver Widerstand“, in der Nichtdurchführung königlicher Gesetze, die nach Auffassung des jeweiligen Komitats der (ungeschriebenen) ungarischen Verfassung zuwiderlaufen – einer häufig geübten Praxis.<sup>8</sup>

Für den strafrechtlichen Bereich ist hier besonders relevant der passive Widerstand gegen Josephs II. *Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung*, 1787, genannt *Josephina*. Dieses Strafbuch, das die *Constitutio Criminalis Theresiana*, 1769 ablöst, ist ganz vom Reformwillen Josephs II. geprägt. Das große Verdienst der *Theresiana* lag vor allem darin, die Vereinheitlichung des Strafrechts in Österreich als Voraussetzung für inhaltliche Reformen herbeizuführen, im Übrigen war die *Theresiana* aber in ihrer inhaltlichen Ausrichtung gänzlich traditionalistisch.<sup>9</sup> Die *Josephina* hingegen steht im Zeichen der Aufklärung, wenn sie etwa die Gleichheit der Untertanen vor dem Gesetz, die strenge Bindung des Richters an das Gesetz, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Delikt und Strafe, Milderungen bei Religions- und Sittlichkeitsverbrechen sowie schließlich und vor allen Dingen den Ausschluss der Folter<sup>10</sup> realisiert.<sup>11</sup>

Gegen dieses Gesetz also, das 1787 formal als Strafbuch in Ungarn eingeführt wird, verweigern sich die ungarischen Stände unter Hinweis auf

<sup>6</sup> Hierzu Csáky, Aufklärung S. 37-39, 61-64; Haselsteiner, Komitate S. 60-72.

<sup>7</sup> „Articulus 33. Literae regis, aut locumtenentis sui, constitutionibus regni contrariae, in remissione bonorum non observentur...“; zum Ganzen Haselsteiner, Komitate S. 76-86.

<sup>8</sup> Haselsteiner, Komitate S. 26-41, 74; zu den Komitaten allgemein auch Csáky, Aufklärung S. 49-51; zur Einbindung der Komitatsgerichte in die ungarische Gerichtsverfassung dort S. 53-56.

<sup>9</sup> Näheres bei Hartl, Grundlinien S. 16-22; Conrad, Grundlagen S. 56-58.

<sup>10</sup> Abgeschafft ist die Folter in Österreich bereits seit 1776. Als Überbleibsel der Folter finden sich aber noch Ungehorsams- und Lügenstrafen in der *Kriminalgerichtsordnung von 1788*, hierzu Conrad, Grundlagen S. 59-61.

<sup>11</sup> Näheres bei Hartl, Grundlinien S. 22-35.



entgegenstehende Bestimmungen der ungarischen Verfassung.<sup>12</sup> Dabei geht es nicht eigentlich um die Wahrung spezifisch ungarischer Traditionen, denn die *Praxis Criminalis* von 1687, deren faktische – gewohnheitsrechtliche – Geltung die ungarischen Stände aufrechterhalten, ist kaum weniger österreichisch als die *Josephina*. Vielmehr geht es um die Wahrung der ständischen Gesellschaftsform: Es ist Josephs II. Festschreibung der rechtlichen Gleichheit aller Untertanen im Strafverfahren – und deren konsequente Umsetzung in die Praxis<sup>13</sup>, die dem ungarischen Adel ein Dorn im Auge sind.

### 3. Rezeption aufklärerischen Gedankenguts im ungarischen Entwurf von 1795

Im Ganzen gesehen ist die Haltung des ungarischen Adels zur Aufklärung ambivalent. Impulse auf literarischem Gebiet, die der Adel trägt, sind ab den 1770er Jahren festzustellen, wobei insbesondere die Übersetzung von Schriften François Marie Arouet de Voltaires (1694-1778) ins Ungarische zu erwähnen ist.<sup>14</sup> Auf staatsphilosophischem Gebiet ist es vor allem Charles de Montesquieu (1689-1755), der nach einem Besuch Ungarns 1728 mit seinem Werk *De l'Esprit des Lois*, 1748 dem dortigen Adel bekannt wird. Gerade seine kritische Haltung zum Absolutismus, seine staatstheoretische Einbindung des Adels, bringen ihm hier Sympathien ein. Montesquiueus Lehre der Gewaltentrennung ist am Ende des 18. Jahrhunderts in Ungarn „Allgemeingut“.<sup>15</sup>

In welcher Weise die aufklärerischen Positionen im Gebiet des ungarischen Strafrechts Berücksichtigung finden, kann demonstriert werden anhand des *Entwurfs eines ungarischen Strafgesetzbuchs*, 1795. Erarbeitet wurde dieser durch eine *Deputatio Juridica*, die seitens des Reichstags des Jahres 1792 eingesetzt worden war, wobei eine hervorzuhebende Persönlichkeit, etwa als Initiator, nicht zu nennen ist. Der Entwurf wurde dem folgenden Reichstag nicht vorgelegt, so dass er, wie bereits erwähnt, schon deshalb keine Gesetzeskraft erlangte.<sup>16</sup>

Der Entwurf enthält vorangestellt eine ausführliche Darstellung seiner *Grundsätze*, insbesondere Ausführungen zur Definition des Delikts und dessen objektive und subjektive Elemente sowie zum Zweck und zur Systematik der Strafen.<sup>17</sup> Es folgen ein verfahrensrechtlicher Teil, der Regelungen von der

<sup>12</sup> Béli/ Kajtár, Strafrecht S. 334.

<sup>13</sup> Hierzu Hartl, Grundlinien S. 26 f.; Rüping/ Jerouschek, Grundriß S. 83 f.; Conrad, Grundlagen S. 62 f.

<sup>14</sup> Tóth, Ungarn S. 418 f.

<sup>15</sup> Csáky, Aufklärung S. 65-67. Siehe auch die wohlwollende Bemerkung speziell zum ungarischen Adel in Montesquieu, *De l'Esprit des Lois* VIII, 9.

<sup>16</sup> Zu den Einzelheiten des Gesetzgebungsverfahrens Hajdu, Entwurf S. 90-117.

<sup>17</sup> Ausführlich zu diesen *Grundsätzen* Hajdu, Entwurf S. 178-203.

Festnahme bis zur Urteilsvollstreckung (oder Begnadigung) enthält, sowie ein materiellrechtlicher Teil, der, systematisch orientiert an den geschützten Rechtsgütern, Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, gegen die Ehre, gegen das Vermögen, die Güter und die Freiheit und schließlich gegen Sittlichkeitsverbrechen formuliert. Einen „Allgemeinen Teil“ weist das materielle Strafrecht also nicht auf, allerdings enthalten, wie bereits erwähnt, die vorangestellten Grundsätze entsprechende Überlegungen, wobei dort auch Problemfelder wie zum Beispiel Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch und Mittäterschaft thematisiert werden.<sup>18</sup>

Was speziell aufklärerische Anliegen angeht, so setzt der Entwurf, und dies dürfte die wichtigste und zugleich politisch problematischste seiner Positionen sein, die Forderung nach Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz um, also nach Abschaffung der Privilegien des Adels im Bereich des Strafrechts. Insbesondere soll der Verwertung einer Zeugenaussage nicht mehr die ständisch untergeordnete Stellung des Zeugen entgegenstehen. Daneben sind es im Wesentlichen drei Aspekte, anhand derer der aufklärerische Charakter des Entwurfs demonstriert werden kann,<sup>19</sup> nämlich erstens die strafrechtliche Beweisführung und damit die Frage nach der Notwendigkeit und Zulässigkeit der Folter, zweitens die Diskussion um den Zweck des Strafens, um adäquate Bestrafung, insbesondere die Frage der Todesstrafe, sowie drittens die Bindung des Richters an das Gesetz und der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*.

#### a. Strafrechtliche Beweisführung und Folter

Die Folter, die in der vor allem durch Benedict Carpzov etablierten Praxis des Inquisitionsprozesses zur Anwendung kommt, stößt seit Ende des 17. Jahrhunderts zunehmend auf Kritik.<sup>20</sup> Diese gelangt zum literarischen europaweiten Durchbruch mit Cesare Beccarias (1738-1794) *Dei delitti e delle pene*, 1764. Beccaria argumentiert in erster Linie, dass die Folter zur Ermittlung der Wahrheit, nämlich zur Beantwortung der Frage, ob der Inquisit schuldig sei oder nicht, ungeeignet ist: Ob der Betreffende gestehe oder nicht, hänge nämlich allein von dessen Widerstandskraft ab, die bei einem Schuldigen nicht notwendig geringer sei als bei einem Unschuldigen. Dass der unter Folter

<sup>18</sup> Überblick bei Balogh, Dogmatik S. 189-195; ausführlich zum verfahrensrechtlichen Teil Hajdu, Entwurf S. 205-273, zum materiellrechtlichen Teil dort S. 275-358.

<sup>19</sup> Folgende zwei Aspekte, aus denen ebenfalls der aufklärerische Einfluss erhellt, seien hier nur erwähnt: erstens die Bestimmungen des Entwurfs zur privilegierten Bestrafung der Kindstötung, dazu Balogh, Dogmatik S. 194 f., 199, einer ebenfalls im Zentrum der aufklärerischen Diskussion stehenden Auseinandersetzung, vgl. Ogris, Rechtsreformer S. 82 f.; zweitens die Frage des strafrechtlichen Eigentumsschutzes, hierzu Balogh, Dogmatik S. 195, die Verbindungslinien aufweist zum aufklärerischen Verständnis des Eigentums als Voraussetzung der persönlichen und politischen Freiheit des Einzelnen, vgl. hierzu Dölemeyer, Eigentum S. 89 f.

<sup>20</sup> Überblick bei Rüping, Folter.



Stehende nicht frei sei, die Wahrheit zu sagen, erweise sich nicht zuletzt an der positiv-rechtlichen Bestimmung, wonach ein Geständnis unter der Folter zu seiner Gültigkeit der *späteren* Bestätigung bedürfe.<sup>21</sup> Im Übrigen argumentiert Beccaria psychologisch, wenn er erklärt, der Mensch könne nicht sinnvollerweise Ankläger und Angeklagter sein, und im Ganzen geißelt Beccaria die Folter als inhuman, als „eines Kannibalen würdig“, als eine „durch den Brauch geheiligte Grausamkeit“. Beccaria lehnt die Folter auch ab als Mittel zur Erzwingung von Aussagen über Mitschuldige und über andere, vom Inquisiten begangene und dem Gericht bisher unbekannte Taten.<sup>22</sup>

In Österreich ist es Joseph von Sonnenfels (1732/34-1817), der publizistisch gegen die Folter Stellung bezieht, vor allem in seiner Schrift *Ueber die Abschaffung der Tortur*, 1775. Auch er argumentiert hauptsächlich mit der Ungeeignetheit der Folter zur Wahrheitsermittlung.<sup>23</sup> Wenn er zu dem Schluss kommt, damit erweise sich die Folter als gefährlich nicht nur für das Privat-, sondern auch das Gemeinwohl,<sup>24</sup> so klingt hier sein etatistischer Utilitarismus an. Ebenfalls die Sorge um das gemeine Wohl bemüht er, um die Folter als Instrument zur Erzwingung von Aussagen über Mitschuldige zu rechtfertigen.<sup>25</sup> Auch Karl Anton Freiherr von Martini (1726-1800) übernimmt das Argument der Ungeeignetheit der Folter zur Wahrheitsermittlung, spricht sich aber ebenfalls einschränkend, unter Hinweis auf das dem „Privatbesten“ vorzuziehende „öffentliche Wohl“, für die Folterung des zugleich offensichtlich böswilligen, höchstwahrscheinlich schuldigen und gleichwohl leugnenden Angeklagten aus sowie als Mittel zur Erzwingung der Belastung Mitschuldiger.<sup>26</sup> Im *Strafgesetzbuch für die Toscana*, 1786, dem „europäischer Modellcharakter“ zuzuschreiben ist,<sup>27</sup> wird gemäß seines Artikels 33 die (vollständige) Abschaffung der Folter bereits Gesetz.

Auch der ungarische Entwurf von 1795 verbietet die Folter schlechthin, wobei zur Begründung die skizzierten Argumente aufgegriffen werden, nämlich die mangelnde Geeignetheit der Folter zur Wahrheitsfindung sowie ihre Inhumanität. Kompensiert wird die hierdurch abgeschnittene Möglichkeit der Beweisermittlung durch eine erweiterte und dogmatisch durchgearbeitete Zulassung anderer Beweisarten im Falle mangelnden Geständnisses, wobei hier an zentraler Stelle der Zeugenbeweis steht. Nachrangig sind die bloßen Verdachtszeichen, wobei nur sehr nahe und nahe, nicht hingegen entfernte

<sup>21</sup> Vergleiche Art. 56-58, 60 der Carolina.

<sup>22</sup> Beccaria, Verbrechen S. 92-100. Näheres bei Jerouschek, Folterkritiker S. 666-671, der im Übrigen als entscheidend neue Argumentationslinie Beccarias die Wegwendung von der gemeinrechtlichen Beweisarithmetik hin zur freien Beweiswürdigung ausmacht, dort S. 669 f.

<sup>23</sup> Sonnenfels, Abschaffung S. 18-51; hierzu auch Ogris, Rechtsreformer S. 63-65.

<sup>24</sup> Sonnenfels, Abschaffung S. 49.

<sup>25</sup> Sonnenfels, Grundsätze S. 239 f.

<sup>26</sup> Martini, Lehrbegriff S. 80 f.; hierzu auch Conrad, Grundlagen S. 60.

<sup>27</sup> Rüping/ Jerouschek, Grundriß S. 81. Dieses auch *Leopoldina* genannte Gesetzeswerk wurde erlassen von Großherzog Peter Leopold, dem Bruder Josephs II. und späteren Kaiser Leopold II.

Verdachtszeichen von beweisrechtlicher Relevanz sind; erforderlich zum Beweis sind zwei voneinander unabhängige, jeweils durch zwei Zeugen bewiesene Verdachtszeichen; bei „Spuren hinterlassenden Delikten“ ist der Indizienbeweis ausgeschlossen, solange nicht das *corpus delicti* aufgefunden ist. Als viertes Beweismittel ist die Urkunde genannt, die stets im handschriftlichen Original vorliegen muss; nur die handschriftliche Urkunde des Angeklagten mit konkreten Ausführungen zum Delikt erbringt den vollen Beweis. Konsequente Forderung aus dieser Aufwertung der Indizien ist im Übrigen die Verpflichtung der Verfolgungsbehörde, solche umgehend sicherzustellen.<sup>28</sup>

## b. Zwecke und Arten der Strafe

Nicht weniger praktische Relevanz, aber eine weiterreichende philosophische Dimension hat die aufklärerische Diskussion um Zwecke und Arten der Strafe. Am Übergang zum Denken der frühen Neuzeit steht die Wegwendung von der mittelalterlichen theologisch begründeten absoluten Strafwelttheorie, die die Strafe als Rache für einen Verstoß gegen göttliche Normen begreift, hin zu einer relativen Straftheorie, wonach die Strafe eine Reaktion auf einen vorangegangenen Normverstoß bildet. Letzteres erheischt, dass die Strafe auf die spezifische Art des Normverstoßes bezogen sein muss, dass sie ihm angemessen, hinsichtlich seiner verhältnismäßig sein muss. Dieses formale Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird material konkretisiert unter Bezug auf den generalpräventiven Zweck der Strafe, auf die Vermehrung des Gemeinwohls. Letzterer Bezug ist aber zunächst ein rein etatistisch-utilitaristischer, der humanistische sowie bürgerlich-liberale Ansätze durchaus entbehren kann und dies geschichtlich zunächst auch teilweise tut.<sup>29</sup>

So finden sich zwar etwa bei Beccaria neben der Fixierung der Prävention als ausschließlichen Strafzwecks<sup>30</sup> und der utilitaristischen Bezugnahme auf das gemeine Wohl<sup>31</sup> auch humanistische Gedanken, nämlich schlicht der Vorwurf der Unmenschlichkeit und Barbarei der mittelalterlichen Strafen.<sup>32</sup> Auch Montesquieu wird eine humanistische, letztlich auf der Überzeugung von der Würde des Menschen beruhende Perspektive bescheinigt, nach welcher Folter und grausame Strafen aufgrund ihrer Unmenschlichkeit zu verwerfen seien.<sup>33</sup> Dagegen argumentiert aber etwa Sonnenfels für die Proportionalität von Verbrechen und Strafe primär in rein etatistisch-utilitaristischer Weise, indem er überhaupt, wobei er insoweit die österreichische Diskussion maßgeblich

<sup>28</sup> Entwurf Teil I X; hierzu auch Balogh, Dogmatik S. 191 f.; Hajdu, Entwurf S. 248-256.

<sup>29</sup> Rüping/ Jerouschek, Grundriß S. 73 f.

<sup>30</sup> Beccaria, Verbrechen S. 84.

<sup>31</sup> Beccaria, Verbrechen S. 60: „Unter Gerechtigkeit verstehe ich nichts anderes als das unvermeidliche Band, um die partikularen Interessen vereint zu halten...“

<sup>32</sup> Beccaria, Verbrechen S. 120.

<sup>33</sup> Cattaneo, Strafrechtsliberalismus S. 105-113.



beeinflusst, das Strafrecht als Verwaltungsrecht versteht, als Fortsetzung der „Polizey“.<sup>34</sup> Dem entspricht das rein absolutistische Denken Josephs II.

Erhellend als Indikator sind die jeweiligen Stellungnahmen zur Todesstrafe. Während Beccaria letztere – grundsätzlich – für unnütz und wider die menschliche Natur erklärt,<sup>35</sup> hält Sonnenfels sie, hier im Anschluss an Voltaire,<sup>36</sup> schlicht für gesellschaftlich sinnlos;<sup>37</sup> Joseph II. lässt die Todesstrafe 1776 abschaffen, um abschreckendere Strafen einzuführen.<sup>38</sup>

Der ungarische Entwurf setzt sich in seinen vorangestellten Grundsätzen explizit mit der Frage der Strafzwecke auseinander: Die Rache als absoluter Strafgrund wird verworfen, hingegen die Spezial- und Generalprävention als Strafzweck anerkannt; Strafe soll gesamtgesellschaftlich sinnvoll sein und der Besserung des Täters dienen.<sup>39</sup> Des Weiteren soll sie, so das theoretische Postulat, verhältnismäßig sein bezogen auf den seitens der Gesellschaft eingetretenen Schaden. Letzteres setzt der Entwurf auch materiell um: Die Todesstrafe als schwerste Strafe folgt nur auf das *crimen laesae maiestatis* und andere das Staatswesen besonders schwer schädigende – und bedrohende – Verbrechen. Qualifizierte Todesstrafen werden gänzlich abgeschafft, es verbleibt die Tötung durch das Schwert, was mit humanitären Erwägungen begründet wird. Daneben existiert die Gefängnisstrafe mit Arbeitszwang, für Jugendliche Arbeitshäuser, des Weiteren öffentlich durchzuführende Körperstrafen alternativ zum Gefängnis, wobei hundert Stock- bzw. Peitschenhiebe für Männer bzw. Frauen, erst durchzuführen nach ärztlicher Untersuchung, einem Jahr Gefängnis äquivalent sind.<sup>40</sup>

Gerade an den vorgesehenen Arten der Strafe wird der Blick aufs Gemeinwohl sichtbar, besonders, wenn die Strafe in gemeinnütziger Arbeit besteht, jedoch auch, wenn – in öffentlicher Züchtigung – die negativen Folgen des Gesetzesverstoßes der Gesellschaft vorgeführt werden. Die Ehre des Menschen als direkt aus der Würde des Menschen fließende Größe, wie sie etwa Montesquieu in den Vordergrund rückt,<sup>41</sup> wird hier gering geachtet, auch insoweit dominiert der gesamtstaatlich-utilitaristische Ansatz.

<sup>34</sup> Ogris, Rechtsreformer S. 74-77, 79, 84 f.; zu Sonnenfels' etatistischem Etatismus auch Garber, Recht S. 101, 127.

<sup>35</sup> Beccaria, Verbrechen S. 123-133.

<sup>36</sup> Rüping/ Jerouschek, Grundriß S. 73.

<sup>37</sup> Hierzu auch Ogris, Rechtsreformer S. 77 f.

<sup>38</sup> Conrad, Grundlagen S. 62 f.; insbesondere das sogenannte Schiffsziehen.

<sup>39</sup> Entwurf, Grundsätze: „Poena cuiuslibet finis quoad delinquentum est: ut aut idem emendetur, aut si emendari nequit ulterior nocendi facultas ipsi adimatur. Quoad vero publicum, poenarum finis exemplum est, ut videlicet metu poenae a delinquendo alii absterrenatur. Vindicta igitur in nullo casu poenae objectum esse potest, semperque legum sanctitatem dedecet.“

<sup>40</sup> Entwurf, Grundsätze; hierzu auch Hajdu, Entwurf S. 184-200.

<sup>41</sup> Cattaneo, Strafrechtsliberalismus S. 107 f.

### c. Bindung des Richters und *nulla poena sine lege*

Das zeitlich letzte große der drei hier nachgezeichneten strafrechtlichen Diskussionsfelder der Aufklärung ist die richterliche Bindung ans Gesetz. Das mittelalterliche topische Wissenschaftsverständnis weicht in der frühen Neuzeit der Bemühung, den juristischen Stoff umfassend systematisch durchzuformen. Im Strafrecht wird dies punktuell umgesetzt in der Formulierung abstrakter Definitionen, strukturell in der Entwicklung allgemeiner Prinzipien, eines „Allgemeinen Teils“.<sup>42</sup> Der diesem Denken korrespondierende gesellschaftstheoretische Ansatz ist seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Idee des Gesetzesstaates: Die Gesellschaft soll im Wesentlichen rechtlich gesteuert werden mittels einer Gesetzgebung im Sinne des Entwurfs einer naturrechtlich vernünftig-richtigen Gesellschaftsordnung.<sup>43</sup>

Dabei wird, insbesondere in der englischen Doktrin in der Nachfolge John Lockes (1632-1704), in der romanischen Doktrin nach Voltaire und Montesquieu sowie Beccaria, die Herrschaft des Gesetzes als Garant der Freiheit verstanden. Diese Freiheit soll nach Montesquieu durch die strenge Gliederung und strikte Trennung der staatlichen Gewalten gewährleistet werden, und in diesem staatstheoretischen Zusammenhang steht die Forderung nach strikter Begrenzung der (ohne nach absolutistischem Verständnis engen) richterlichen Kompetenz, also nach strenger Bindung des Richters an das Gesetz.<sup>44</sup>

Zu beachten ist aber, dass sich dieses Verständnis von Freiheit nicht notwendig und auch historisch zunächst nicht gegen den absolutistischen Herrscher richtet, sondern dass die gesetzliche Durchformung des Gemeinwesens vielmehr gerade der Verwirklichung absolutistischer Machtfülle dient, die durch arbiträre Richtersprüche, wie sie das Mittelalter kennt, beeinträchtigt wird. Wenn gleichzeitig die Freiheit und Sicherheit der Untertanen befestigt werden soll, so liegt hierin, zumindest aus Sicht der Zeitgenossen, kein Widerspruch.

Diese eigentümliche Verbindung des absolutistischen Anspruchs mit der Sorge um die Gewährleistung der Freiheit und Sicherheit der Bürger ist augenfällig in den Ausführungen Sonnenfels', der rechtspolitisch auf die verwaltungsrechtliche Durchformung des Gemeinwesens zielt, in die er auch das Strafrecht einbindet. Aus dieser utilitaristischen, auf die *salus rei publicae* ausgerichteten Rechtsauffassung resultiert der Primat der Verrechtlichung des Staatswesens, also die Forderung nach umfassender Kodifizierung sowie nach strenger Bindung des Richters ans Gesetz. Zugleich ist aber Bezugspunkt von

<sup>42</sup> Rüping/ Jerouschek, Grundriß S. 78 f.

<sup>43</sup> Schreiber, Gesetz S. 46-50.

<sup>44</sup> Schreiber, Gesetz S. 50-55; Krey, Strafe S. 12-14, 41 f.; die zentralen Ausführungen finden sich in Montesquieu, De l'Esprit des Lois XI, 6.



Sonnenfels' strafprozessualen Ausführungen die mögliche und zu vermeidende Gefährdung der bürgerlichen Freiheiten des Beschuldigten im Strafverfahren.<sup>45</sup> Der aufgeklärte absolute Monarch sichert zum Wohle des Staates die individuellen Rechtspositionen, diese richten sich aber nicht gegen ihn selbst oder den Staat als solchen, sondern gegen Übergriffe einzelner staatlicher Organe.<sup>46</sup>

Mit der strengen Bindung des Richters ist bereits der wesentliche Schritt hin zu einer allmählichen Etablierung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* getan. Bereits aus den Ausführungen Montesquieus lassen sich die Forderungen nach der Bestimmtheit der Gesetze, nach dem strafrechtlichen Analogieverbot sowie nach dem Ausschluss des Gewohnheitsrechts im strafrechtlichen Bereich ableiten.<sup>47</sup>

Konsequent umgesetzt sind diese Postulate, wie bereits erwähnt, in der *Josephina*, nach der „als Criminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln sind, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden“, und nach der der Richter „an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden“ ist.<sup>48</sup> Auch diese Vorschriften gründen in Josephs II. absolutistischer Staatsauffassung, mögen sie zugleich auch – im Reflex – die Freiheit und Sicherheit der Untertanen fördern, indem sich der Monarch selbst gesetzlich bindet.<sup>49</sup>

Für die weitere Ausformung und Konkretisierung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* ist Johann Paul Anselm Feuerbach (1775-1833) maßgeblich verantwortlich, der dieses Prinzip nicht nur in ein bereits liberales staats-theoretisches Verständnis einbindet, sondern vor allem auch in seine Theorie des psychologischen Zwanges, also in einen spezifisch strafrechtlichen Begründungszusammenhang.<sup>50</sup>

Der ungarische Entwurf von 1795 postuliert im Rahmen der vorangestellten Grundsätze explizit die strenge Bindung des Richters ans Gesetz und das Verbot der willkürlichen Interpretation, Ausweitung oder Restriktion des Gesetzstextes.<sup>51</sup> Zwingend wird damit auch einer weiteren Anwendung des bestehenden Gewohnheitsrechts die Legitimität entzogen, der Grundsatz *nulla poena sine lege* wird jedenfalls hinsichtlich des Teilaspekts der Forderung einer

*lex scripta* als Grundlage der Strafe sowie hinsichtlich des Aspekts des Analogieverbots theoretisch verwirklicht.

Der genannten Forderung wird der Entwurf selbst insoweit gerecht, als detaillierte und zugleich abstrahierende Regelungen im materiellrechtlichen Bereich formuliert sind, die eine Rechtsanwendung im geforderten Sinne, nämlich eine strikte Subsumtion zulassen. Willkürlichen Maßnahmen im Strafverfahren soll vorgebeugt werden, indem die Voraussetzungen einer Verhaftung sowie der Umgang mit dem Verhafteten klar geregelt sind, und auch die Rechtsfolgen einer Verurteilung, nämlich die zu verhängenden Strafen, sind detailliert bestimmt (hierzu bereits oben; als weiteres Beispiel sei die Strafe des Ehrverlustes (*infamia*) genannt, die – so explizit der Entwurf – nur dann ausgesprochen werden kann, wenn dies in der entsprechenden Strafvorschrift vorgesehen ist.) Ausdruck der richterlichen Bindung ist schließlich auch die im Entwurf jedem erstinstanzlich Verurteilten zugestandene Möglichkeit der Appellation, allerdings ohne Ausschluss einer *reformatio in peius*.<sup>52</sup>

#### 4. Schluss: Ständischer Einfluss und hemmende Wirkung des Gewohnheitsrechts

Es konnte gezeigt werden, dass im Entwurf von 1795 die wichtigsten aufklärerischen Problemfelder des Strafrechts nicht nur reflektiert, sondern zumeist auch im „fortschrittlichen“<sup>53</sup> Sinne gelöst werden. Wenn der Entwurf auch keine Gesetzeskraft erlangt, so prägt er doch die weiterhin gewohnheitsrechtlich dominierte strafrechtliche Praxis in Ungarn;<sup>54</sup> und auch im Übrigen werden die Anstrengungen zur Modernisierung des Strafrechts weitergeführt, wobei hier etwa zu nennen sind die Forderungen István Széchenyis (1791-1860) nach Abschaffung der ständischen Unterschiede im Strafrecht sowie Lajos Kossuths (1802-1894) Eintreten gegen richterliche Willkür und für eine Verbesserung der Haftbedingungen in den Gefängnissen.<sup>55</sup>

Ein bedeutendes Reformwerk ist der maßgeblich von Ferenc Deák (1803-1876) konzipierte Entwurf eines umfassenden Gesetzeswerks für das ungarische Strafrecht aus dem Jahr 1843, der in drei Gesetzen das materielle Recht, das Verfahrensrecht sowie das Gefängniswesen regelt und der die Verwirklichung rechtlicher Gleichheit aller Bürger im Strafverfahren, die Beseitigung der

<sup>45</sup> Sonnenfels, Stimmenmehrheit S. 1-15.

<sup>46</sup> Umfassend Ogris, Rechtsreformer S. 17-73.

<sup>47</sup> Schreiber, Gesetz S. 54-56 mit Bezug auf De l'Esprit des Lois XXXIX, 16.

<sup>48</sup> Josephina Teil I § 1 und § 13.

<sup>49</sup> Schreiber, Gesetz S. 76-83; Conrad, Grundlagen S. 66-74; vgl. auch Hartl, Grundlinien S. 25. Ähnliches gilt übrigens für das *Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten*, 1794, vgl. Schreiber, Gesetz S. 83-96.

<sup>50</sup> Schreiber, Gesetz S. 102-112; Krey, Strafe S. 18 f. Die heute gebräuchliche lateinische Formel erscheint erstmals in Feuerbach, Lehrbuch I § 24: „Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus. (Nulla poena sine lege).“

<sup>51</sup> Entwurf, Grundsätze: „Judices verbis legum in codice hoc contentarum ad literam obstringunt; neque eas arbitrarie interpretari, earundemque sensum si extendere, sive restringere liberum erit.“

<sup>52</sup> Kritisch zu letzterer Tatsache Balogh, Dogmatik S. 192 f.

<sup>53</sup> Wenn hier der Begriff „fortschrittlich“ in Anführungszeichen wird, so als Hinweis darauf, dass er zwar dem der Aufklärungsepoche typischen geschichtlichen Selbstverständnis, dem im Fortschrittsglauben konkretisierten teleologischen Geschichtsverständnis, entspricht, dass er aber einer historistischen Geschichtsbetrachtung fremd ist, vergleiche Seiffert, Einführung S. 63-69; Schneiders, Geschichtsphilosophie.

<sup>54</sup> Näheres Hajdu, Entwurf S. 359-385; Balogh, Dogmatik S. 181; Béli/ Kajtár S. 334.

<sup>55</sup> Näheres Király, Strafgesetzbuch S. 221.



richterlichen Willkür sowie die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Auch die Umsetzung dieses Reformwerks scheitert jedoch, und zwar am Widerstand des ungarischen Adels, der nicht bereit ist, auf seine Privilegien zu verzichten.<sup>56</sup>

Zusammenfassend kann man also feststellen, dass die Europa prägende aufklärerische Auseinandersetzung des 18. Jahrhunderts auch im Ungarn der „Reformzeit“ nachhaltige Wirkung zeigt und dass die hier angestrebte gesellschaftliche Modernisierung gerade auch auf die strafrechtlichen Diskussionsfelder ausstrahlt. Wenn dennoch die bereits 1795 formulierten Forderungen nach rechtlicher Gleichheit aller Bürger, nach Bindung des Richters an das geschriebene Strafgesetz sowie nach humaneren Strafbedingungen fast fünfzig Jahre später, 1843, weiterhin erfolgreichem gesellschaftlichem Widerstand ausgesetzt sind, so ist es bemerkenswert, dass diese Entwicklung – eher diese Stagnation – vor allem aus der gesellschaftlichen Machtstellung des Adels und dessen Weigerung resultiert, die modernen strafrechtlichen Forderungen unter Hintanstellung der bestehenden eigenen Privilegien mitzutragen. Dabei liegt es durchaus nicht im Interesse des ungarischen Adels, die gesellschaftlichen Verhältnisse im Ganzen zu zementieren, vielmehr strebt er die Etablierung eines ungarischen Nationalstaates an, befindet sich also in steter Auseinandersetzung mit den zentralistischen Bestrebungen Wiens. Wenn der ungarische Adel aus diesem Motiv heraus freiheitlichen politischen Ideen der Spätaufklärung und des Frühliberalismus tendenziell offen sein mag, so kann – und dies erhellt aus der nachgezeichneten Entwicklung des ungarischen Strafrechts der Epoche – doch nicht behauptet werden, der ungarische Adel und seine politische Macht hätten die Umsetzung solcher Ideen und die Ausbildung liberal-demokratischer Strukturen erleichtert.<sup>57</sup>

Vielmehr bestätigt es sich, dass weiterhin – wie dies für die gesamte Epoche der Aufklärung gilt – die aus zeitgenössischer Sicht fortschrittlichen Ideen der Tendenz nach in den absolutistisch regierten Ländern am erfolgreichsten umgesetzt werden. Offenbar kann man das Verhältnis von absolutistischem und aufklärerischem Denken – vereinfachend und thesenhaft zugespitzt – wie folgt skizzieren: Werden die (früh-)aufklärerischen und naturrechtlichen Forderungen den absolutistischen Zielen zunächst dienstbar gemacht,<sup>58</sup> so erweisen sie in der Folge ihr Potential, indem sie – vom Absolutismus gewissermaßen wider Willen getragen – sich gegen diesen selbst richten, insofern sie die Grundlage eines in Opposition zur Staatsmacht tretenden bürgerlichen Selbstverständnisses bilden. Dies zeigt sich konkret etwa an der zunächst etatistisch begründeten Forderung

<sup>56</sup> Näheres Béli/ Kajtár S. 334; Balogh, Dogmatik S. 196-200; ausführlich zum Gesetzentwurf über das Gefängniswesen Mezey, Gesetzesvorlage.

<sup>57</sup> So aber Csáky, Aufklärung S. 37 f., der allerdings einräumt, dass sich faktisch „diese ‚Adelsdemokratie‘ im weiteren Verlauf als Hindernis einer organischen Entfaltung demokratischer Strukturen“ herausstellt.

<sup>58</sup> Hierzu auch Ogris, Rechtsreformer S. 11-14.

nach Verhältnismäßigkeit von Delikt und Strafe, die im späteren Verlauf in eine bürgerlich-individuelle Schutzposition des Bürgers gegen den Staat umschlägt.

Ideengeschichtlich dürfte dieses Phänomen aber vor allem auf *eine* zunächst eher nur formal erscheinende aufklärerische Bestrebung zurückzuführen sein, nämlich die der Rationalisierung und rechtlichen Durchformung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese, die zunächst ebenfalls – wie bereits ausgeführt – nur der Realisierung der absolutistischen Machtfülle dient,<sup>59</sup> ist Voraussetzung und führt im Reflex zur Aufwertung der Freiheitsrechte des Bürgers. Das historische Negativbeispiel liefert das ungarische Strafrecht: Solange die Verrechtlichung, nämlich konkret die Beseitigung des Willkür fördernden Gewohnheitsrechts durch ein Festschreiben der strafrechtlichen Normen nicht erfolgt, können die im Übrigen bestehenden „fortschrittlichen“ Bestrebungen keine Wirkung entfalten. Hier zeigt sich plastisch die ideen- und konkret strafrechtsgeschichtliche Tragweite des Satzes *nulla poena sine lege*, der der ungarische Entwurf von 1795 zwar Rechnung trägt, an dessen mangelnder Umsetzung er aber selbst – sozusagen paradoxer Weise – trotz seiner im Übrigen erfolgenden Rezeption als Gewohnheitsrecht scheitert.

<sup>59</sup> Für den strafrechtlichen Bereich Rüping, Strafrecht S. 398: „Wenn die Aufklärung durch Systematisierung und Rationalisierung Macht, auch Strafmacht, entpersonalisiert zugunsten abstrakter, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit vermittelnder Institute, trifft die Entpersonalisierung auch den Störer des amorphen Gemeinwohls. So steht den machtsbeschränkenden Strafgesetzen und ihrer erleuchteten Theorie ein Strafvollzug gegenüber, der [keine] Beschränkung des Zugriffs auf den Delinquenten kennt [...]. Und in der Durchsetzung von Rechten bleibt der Staatsbürger ungeachtet des Hintergrundes der naturrechtlichen Sozialvertragslehre unemanzipiert...“



## Bibliographie

Balogh, Elemér: Die Dogmatik des materiellen Strafrechts (Entwicklungsgeschichtlicher Überblick mit besonderer Hinsicht auf den Gesetzesvorschlag von 1843/44), in: Gábor Máthé/ Werner Ogris (Hg.): Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert, Budapest 1996, S. 181-201

zit.: Balogh, Dogmatik

Beccaria, Cesare: Dei delitti e delle pene, Livorno 1764, zitiert nach der Übersetzung: Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt (Main) und Leipzig, 1998

zit.: Beccaria, Verbrechen

Béli, Gabor/ Kajtár, István: Österreichisches Strafrecht in Ungarn: Die „Praxis Criminalis“ von 1687, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1994, S. 325-334

zit.: Béli/ Kajtár, Strafrecht

Bónis, György: A magyar büntetőtörvénykönyv első javaslat 1712-ben [Der erste Entwurf zu einem ungarischen Strafgesetzbuch im Jahre 1712], Budapest 1934

zit.: Bónis, Entwurf

Cattaneo, Mario A.: Montesquieus Strafrechtsliberalismus. Aus dem Italienischen von Thomas Vormbaum, Baden-Baden 2002

zit.: Cattaneo, Strafrechtsliberalismus

Conrad, Hermann: Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Josephs II. (1780-1788), in: Hans Welzel, Hermann Conrad (Hg.): Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag, Bonn 1963, S. 56-74

zit.: Conrad, Grundlagen

Csáky, Moritz: Von der Aufklärung zum Liberalismus. Studien zum Frühliberalismus in Ungarn, Wien 1981

zit.: Csáky, Aufklärung

Dölemeyer, Barbara: Eigentum, in: Werner Schneiders (Hg.): Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa, München 2001

zit.: Dölemeyer, Eigentum

Feuerbach, Johann Paul Anselm: Lehrbuch des peinlichen Rechts, Gießen 1801

zit.: Feuerbach, Lehrbuch

Garber, Jörn: Recht und Utilitarismus: Joseph von Sonnenfels und das späte Naturrecht, in: Helmut Reinalter (Hg.): Joseph von Sonnenfels, Wien 1988, S. 97-138

zit.: Garber, Recht

Gönczi, Katalin: Csemegi, Károly, in: Michael Stolleis (Hg.): Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995

zit.: Gönczi, Csemegi

Hajdu, Lajos: Az első (1795-ös) magyar büntetőkódex-tervezet [Der erste ungarische Strafrechtsentwurf von 1795], Budapest 1971

zit.: Hajdu, Entwurf

Hartl, Friedrich: Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in: Gábor Máthé/ Werner Ogris (Hg.): Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert, Budapest 1996, S. 13-54

zit.: Hartl, Grundlinien

Haselsteiner, Horst: Joseph II. und die Komitate Ungarns. Herrscherrecht und ständischer Konstitutionalismus, Wien u.a. 1983

zit.: Haselsteiner, Komitate

Jerouschek, Günter: Thomasius und Beccaria als Folterkritiker. Überlegungen zum Kritikpotential im kriminalwissenschaftlichen Diskurs der Aufklärung, in: ZStW 110 (1998), S. 658-673

zit.: Jerouschek, Folterkritiker

Király, Tibor: Das Strafgesetzbuch von 1878. Der Csemegi-Kodex, in: Gábor Máthé/ Werner Ogris (Hg.): Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert, Budapest 1996, S. 221-236

zit.: Király, Strafgesetzbuch

Krey, Volker: Keine Strafe ohne Gesetz: Einführung in die Dogmengeschichte des Satzes „nullum crimen, nulla poena sine lege“, Berlin 1983

zit.: Krey, Strafe

Martini, Karl Anton Freiherr von: Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts. Aus dem Lateinischen, 3. Band, welcher das allgemeine Staatsrecht enthält, Wien 1783

zit.: Martini, Lehrbegriff



Mezey, Barna: Eine Gesetzesvorlage über Gefängniswesen im Jahr 1843 in Ungarn, in: Gábor Máthé/ Werner Ogris (Hg.): Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert, Budapest 1996, S. 203-219

zit.: Mezey, Gesetzesvorlage

Montesquieu, Charles de: De l'Esprit des lois, Genf 1748

zit.: Montesquieu, De l'Esprit des Lois

Ogris, Werner: Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: Helmut Reinalter (Hg.): Joseph von Sonnenfels, Wien 1988, S. 11-95

zit.: Ogris, Rechtsreformer

Rüping, Hinrich/ Jerouschek, Günter: Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 4. Auflage, München 2002

zit.: Rüping/ Jerouschek, Grundriß

Rüping, Hinrich: Folter, in: Werner Schneiders (Hg.): Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa, München 2001

zit.: Rüping, Folter

Rüping, Hinrich: Strafrecht, in: Werner Schneiders (Hg.): Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa, München 2001

zit.: Rüping, Strafrecht

Schneiders, Werner: Geschichtsphilosophie, in: Werner Schneiders (Hg.): Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa, München 2001

zit.: Schneiders, Geschichtsphilosophie

Schreiber, Hans-Ludwig: Gesetz und Richter. Zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes nullum crimen, nulla poena sine lege, Habil. 1971, Frankfurt (Main) 1976

zit.: Schreiber, Gesetz

Seiffert, Helmut: Einführung in die Wissenschaftstheorie, Zweiter Band, Geisteswissenschaftliche Methoden: Phänomenologie - Hermeneutik und historische Methode - Dialektik, 10. Auflage, München 1996

zit.: Seiffert, Einführung

Sonnenfels, Joseph von: Ueber die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775

zit.: Sonnenfels, Abschaffung

Sonnenfels, Joseph von: Über die Stimmenmehrheit bey Kriminal-Urtheilen, Wien 1801

zit.: Sonnenfels, Stimmenmehrheit

Sonnenfels, Joseph von: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, Allgemeine Einleitung, Wien 1787

zit.: Sonnenfels, Grundsätze

Szabó, Béla: Werbőczy, Stephanus, in: Michael Stolleis (Hg.): Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995

zit.: Szabó, Werbőczy

Tóth, István György: Ungarn, in: Werner Schneiders (Hg.): Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa, München 2001

zit.: Tóth, Ungarn



# Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwalts Geschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006

## In Vorbereitung:

- Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945
- Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts
- Estevão de Rezende Martins:** Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien
- Attila Barna:** Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn
- Michael Anderheiden:** „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung